

*Die Kanzlei ist am 4.12.2014
geschlossen (Weihnachtsfeier)!*

Klientenrundschriften

Wien, im Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis:

GmbH: Haftungsdurchgriff auch auf den Gesellschafter bei qualifizierter Unterkapitalisierung	Seite 1
Bewertung langfristiger Rückstellungen ab 1.7.2014	Seite 1
Finanzpolizei	Seite 2

GMBH: HAFTUNGSDURCHGRIF AUCH AUF DEN GESELLSCHAFTER BEI QUALIFIZIERTER UNTERKAPITALISIERUNG

Qualifizierte Unterkapitalisierung:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es ist immer auf eine betriebswirtschaftliche und sinnvolle Eigenkapitalausstattung der GmbH zu achten. ➤ Ist daher die Gesellschaft im Verhältnis zu dem geplanten und dann auch realisierten Geschäftsumfang eindeutig und für Insider klar erkennbar unzureichend mit Eigenkapital ausgestattet und ist demzufolge bei normalem Geschäftsverlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Mißerfolg zu Lasten der Gläubiger zu rechnen, kann auch ein Haftungsdurchgriff auf Gesellschafter erfolgen.
Was ist die wirtschaftlich angemessene Stammkapitalhöhe?:	Sie hängt von der Art der Geschäftstätigkeit, den erforderlichen Investitionen, der notwendigen Finanzierung, dem Unternehmensrisiko, der Höhe der notwendigen Abdeckung von Startaufwendungen und Anlaufverlusten und vielem mehr ab.
Konsequenzen bei laufendem Betrieb:	<p>Bei einem Verlust in der Höhe des halben Stammkapitals hat der Geschäftsführer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ausstehenden Einlagen einzufordern, 2. die Gesellschafter zu informieren und 3. bei weiteren Verlusten entweder Konkurs zu beantragen oder einen glaubwürdigen Sanierungsplan vorzulegen. <p>Dh, es wird off notwendig sein, daß die Gesellschafter Kapital zuschießen.</p>

BEWERTUNG LANGFRISTIGER RÜCKSTELLUNGEN AB 1.7.2014

Bisher:	Rückstellungen mit Laufzeiten über 12 Monaten waren <u>bisher</u> steuerlich pauschal mit 20 % abzuzinsen, was handelsrechtlich verboten war und zu einer steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung führte.
Neue Rechtslage:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gilt für Bilanzstichtage ab dem 1.7.2014 (dh für die meisten ab 31.12.2014). ➤ Abzinsung mit einem Jahreszinssatz von 3,5 %. ➤ Nur bei Rückstellungen > 12 Monate für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste (zB Rückstellung für Prozeßkosten, Gewährleistung, Altlastensanierung, Rekultivierungskosten, etc), NICHT für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen. ➤ Da je nach voraussichtlicher Laufzeit der Rückstellungen nicht die Anzahl der Jahre einfach mit 3,5 % zu multiplizieren ist, können wir bei Bedarf gerne bei der Berechnung behilflich sein.

FINANZPOLIZEI	
Ab 31.7.2013:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründung der „besonderen Organisationseinheit der Steuer- und Zollverwaltung – Finanzpolizei“ mit Sitz in Wien und Dienststellen bei allen Finanzämtern mit allgemeinem Wirkungsbereich. ➤ Die Finanzpolizei ist somit keine eigenständige Behörde, sondern die agierenden Organe sind Organe der Behörde, in deren Amtsbereich das entsprechende „Team Finanzpolizei“ eingerichtet ist.
Aufgabenbereiche (nur wichtigste):	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wahrnehmung von allgemeinen Steueraufsichtsmaßnahmen ➤ Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung ➤ Überwachung von Lohn- und Sozialdumping ➤ Einhaltung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes ➤ Aufdeckung von Gewerbeausübung ohne Gewerbeberechtigung ➤ Überwachung der Einhaltung versicherungs- und melderechtlicher Bestimmungen des ASVG ➤ Überwachung der Einhaltung der Anzeigepflichten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ➤ Ermittlungen zur Verfolgung des Sozialbetruges ➤ Kontrolle illegalen Glücksspieles ➤ Anzeigepflicht bei begründetem Verdacht einer Übertretung arbeits-, sozialversicherungs-, gesundheits- und umweltschutzrechtlicher, sowie abgaben- oder gewerberechtlicher Vorschriften
Wichtig im Betrieb für Sie daher:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anmeldung aller Arbeitnehmer ausnahmslos VOR Dienstantritt ➤ Es gibt kein „Schnupperarbeiten“ ohne Anmeldung! Bei Betretung durch Finanzpolizei: Schwarzarbeit mit enormen Strafen für Arbeitgeber ➤ Arbeitspapiere von Nicht-EU-Bürgern VOR Dienstantritt kontrollieren. Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verantwortlich. <ul style="list-style-type: none"> • „Er hat gesagt, daß er eh arbeiten darf“ oder • „der arbeitet doch schon seit Jahren in Österreich“ sind bei der Betretung durch die Finanzpolizei keine entschuldigenden Argumente.